

Ernst LOKOWANDT: *Die rechtliche Entwicklung des Staats-Shintô in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit (1868–1890)*. (= Studies in Oriental Religions, Vol.3), Wiesbaden: Harrassowitz, 1978. ISBN 3-447-01830-5. XI+383 S., Summary, Literaturverzeichnis, Index, brosch. DM 118,—.

Zum Verhältnis von Staat und Shintô im heutigen Japan. Eine Materialsammlung. Ausgewählt, übersetzt und eingeleitet von Ernst LOKOWANDT. (= Studies in Oriental Religions, Vol.6), Wiesbaden: Harrassowitz, 1981. ISBN 3-447-02094-6, IX+213 S., Index, brosch. DM 64,—.

Die beiden vorliegenden Arbeiten Lokowandts weisen eine Reihe Gemeinsamkeiten auf, weshalb es sinnvoll erscheint, sie auch gemeinsam zu besprechen. Erstens ist ihr Gegenstand, die Beziehungen zwischen Shintô und Staat im modernen Japan, identisch. Zweitens ist ihnen gemein, daß sie zu diesem Gegenstand vornehmlich japanische Quellen und Dokumente überwiegend rechtlicher Natur untersuchen bzw. in Übersetzung präsentieren. Drittens sind sie angesichts stetig zunehmender rechtsgerichteter Tendenzen in den verschiedensten Bereichen der japanischen Gesellschaft, namentlich der zielstrebigem Versuche einer Wiederannäherung zwischen Shintô und Staat, von hoher Aktualität. Viertens knüpft sich an sie Lokowandts eigene Hoffnung, durch sie zu einem besseren Verständnis der dem gegenwärtigen Verhältnis von Staat und Religion in Japan innewohnenden Problematik beizutragen. Daß beide Arbeiten ungeachtet dieser Gemeinsamkeiten in ihrem Informationswert allgemein und in ihrer Bedeutung für die Japan-Forschung im besonderen allerdings unterschiedlich zu gewichten sind, wird im folgenden eingehender aufzuzeigen sein.

I

Lokowandts Monographie über die rechtliche Entwicklung des Staats-Shintô (künftig: Dissertation) setzt sich zum Ziel, „die institutionelle Entwicklung des Staats-Shintô in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit rechtshistorisch“ darzustellen, wobei „zugleich eine möglichst detaillierte, möglichst exakte Darstellung des Staats-Shintô-Rechts auf seinen verschiedenen Entwicklungsstufen, und die Herausarbeitung des ‚roten Fadens‘, der Konstanten in all den vielfältigen Änderungen und Entwicklungen des Shintô-Rechts, angestrebt“ werden. (S.1)

Gleichsam als Einführung dazu werden im ersten Teil (S.3–100) zum einen die historischen Voraussetzungen der Meiji-Restauration, ihre Durchführung und die Politik der neuen Machthaber gegenüber den Religionen, namentlich dem Buddhismus, kurz und bündig dargestellt. Zum anderen werden die wesentlichen Aspekte ihrer Politik, die religiöse Position des Tennô abzusichern und auszubauen sowie ihn auch politisch „aufzubauen“, detailliert herausgearbeitet, wozu die enge Verknüpfung des Shintô mit dem Kaiserhaus und die Herausbildung einer Staatsideologie auf der Grundlage der bereits im großen und ganzen in der späteren Tokugawa-Zeit entwickelten Idee einer National-Wesenheit (*kokutai*) ebenso gehören wie die Festschreibung der mythologischen Fundierung des Kaiserhauses, seiner ewigen Herrschaft und der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tennô in der Verfassung von 1889. Schließlich werden noch der Kult am Hofe wie auch die Entwicklungsgeschichte des Großschreins zu Ise und des Yasukuni-Schrems, insbesondere in ihrer Funktion als wichtiges Bindeglied zwischen Tennô und Shintô bzw. Tennô und Volk, eingehend erörtert.

Der Hauptteil der Dissertation (S. 101–242) behandelt *in extenso* die drei Entwicklungsstufen der Organisation des Shintô in den Jahren 1868–90 durch den Staat. Unter extensiver Heranziehung der relevanten japanischen Dokumente werden Aufbau und Kompetenzen der jeweils für Shintô und/oder Religion allgemein zuständigen Staatsorgane, vor allem aber Gliederung und Finanzierung des Schreinwesens und seiner Priesterschaft, eingehend beschrieben und die jeweiligen Aufgaben und Funktionen der Schreine und Priester analysiert. Dabei erscheinen diese drei Entwicklungsstufen jeweils als Ausfluß eines Wandels in der staatlichen Religionspolitik und werden als Perioden der Entwicklungsgeschichte des Staats-Shintô verstanden und dementsprechend präsentiert. Die einzelnen Perioden dieser Entwicklung selbst weisen im wesentlichen folgende Merkmale auf:

1. Periode (1868–1872): Versuch der neuen Machthaber, durch Verstaatlichung der Schreine, Verbeamtung ihrer Priester und Schaffung einer ausschließlich für den Shintô zuständigen Behörde in der Zentralregierung den von allen buddhistischen Elementen gesäuberten Shintô als Staatsreligion zu etablieren und die Idee der „Einheit von Kult und Regierung“ (*saisei itchi*) zu verwirklichen.
2. Periode (1872–1882): 1. Versuch der Regierung, unter dem Leitgedanken der „Einheit von Politik und (religiöser) Lehre“ (*seikyô itchi*) den Shintô von einer Kult-Religion in eine staatlichen Bedürfnissen entsprechende Lehr-Religion umzuwandeln und das Volk mittels einer religiös-moralisch-politischen Aufklärungsbewegung, deren Träger in der Hauptsache sämtliche Shintô-Priester und der besser als diese organisierte buddhistische Klerus sind, damit zu indoktrinieren. 2. Unvollständige Trennung von Kult und Lehre innerhalb des Shintô (1872).
3. Periode (1882/84–1890): Rückkehr zur Einheit von Kult und Regierung und Errichtung des Staats-Shintô durch die Trennung von Kult und Religion. Letztere vollzieht sich in drei Schritten: 1. Verbot für die Priester der Staatsschreine, sich weiterhin an der Aufklärungsbewegung zu beteiligen und Begräbnisse durchzuführen (1882). 2. Völlige Einstellung der Aufklärungsbewegung (1884). 3. Anerkennung mehrerer Shintô-Sekten als selbständige religiöse Organisationen (1882). Diese Trennung hinterläßt einen von religiösen Lehren und Praktiken weitgehend gesäuberten „staatlichen Kult“, der an den „Kultstätten des Staates“ (*kokka no sôshi*), den Schreinen, von staatlich ernannten Priestern unter teilweiser Mitwirkung hoher Staatsbeamter zu staatlichen Zwecken durchgeführt und offiziell nicht als Religion angesehen wird und 1890 mit dem Kaiserlichen Erlaß über die Erziehung (*kyôiku chokugo*) die Grundlage für sein Lehrgebäude erhält.

Ein Anhang schließlich präsentiert auf gut einhundert Seiten mit der teils vollständigen, teils auszugsweisen Übersetzung von 113 japanischen Dokumenten aus den Jahren 1868–90 in chronologischer Folge die wichtigsten, die Entwicklungsgeschichte des Shintô und der staatlichen Religionsverwaltung betreffenden Rechtsnormen. Die Dissertation beschließen eine Zusammenfassung in englischer Sprache (9 S.), ein Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sowie ein ausführlicher Index (21 S.).

Die Dissertation als ganze dokumentiert Lokowandts sicheren Umgang mit japanischen Quellen wie auch gründliche Kenntnis der für seinen Untersuchungsgegenstand relevanten japanischen Forschungsergebnisse. Angesichts solch günstiger Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema ist es um so bedauerlicher, daß sich Lokowandt durch eine übermäßig starke Anlehnung an die japanische Sekundärliteratur und unzureichende Berücksichtigung einer Reihe Arbeiten in

westlichen Sprachen nicht nur ganz offensichtlich die eigene Arbeit erschwert, sondern sich dadurch auch der Möglichkeit begeben hat, die aus diesen Arbeiten zu gewinnenden Erkenntnisse und die in ihnen aufgeworfenen Fragen oder Probleme nutzbringend für die Behandlung seines eigenen Untersuchungsgegenstands zu verwenden.

So hätte beispielsweise Lokowandts Beschreibung des Beitrags der Kokugaku und Mitogaku für die Stärkung der Stellung des Tennô und die Herausbildung der auf der *kokutai*-Idee basierenden Staatsideologie der Meiji-Zeit nur an Stringenz gewinnen können, wenn die entsprechenden deutschsprachigen Publikationen der 30er, 40er und 70er Jahre in seine Untersuchung einbezogen worden wären. Hätte Lokowandt ferner dem Umstand Rechnung getragen, daß mindestens ein gutes Drittel der von ihm übersetzten Dokumente bereits seit Jahrzehnten auf Englisch vorliegen,¹ hätte er einen beträchtlichen Teil der Zeit und Mühen, die er auf die Übersetzung der Dokumente verwandte, inhaltlichen Problemen seiner Arbeit zugute kommen lassen können.

Zu diesen inhaltlichen Problemen gehören insbesondere Lokowandts Darstellung und Interpretation der Religionspolitik der Regierung in der sog. 3. Periode der Entwicklungsgeschichte des Staats-Shintô und, eng damit zusammenhängend, seine Festsetzung des Zeitpunkts der Entstehung des Staats-Shintô wie auch seine Begründung für den zeitlichen Rahmen, in dem sich seine Dissertation bewegt. Auf die wesentlichen Punkte reduziert, läßt sich Lokowandts Argumentation wie folgt charakterisieren:

Die Meiji-Regierung, ein monolithischer Block, ist die Kraft, die im Grunde allein Religionspolitik betreibt; in den ersten Jahren durchaus unsicher und inkonsequent, teilweise gar chaotisch oder nach der „Methode des trial and error“ (S. 228), wie im Falle ihres Versuchs, den Shintô zu einer Lehrreligion zu entwickeln. Sie ist es auch, die, gleichsam von einem Wechsel ihrer Religionspolitik zum anderen taumelnd, 1882/84 in der Trennung von Kult und Religion schließlich die ihre weitere Religionspolitik bestimmende Leitlinie findet. (S. 210) Von nun an erscheint jeder weitere Schritt der Regierung als konsequente Verfolgung einer zielgerichteten Religionspolitik: die Errichtung des Staats-Shintô als areligiösen Kult, die Trennung von Religion und Staat, Religion und Politik, durch die freilich stark eingeschränkte Garantie der Glaubensfreiheit in der Verfassung und schließlich die Verkündung des Kaiserlichen Erlasses über die Erziehung, mit dem die Grundlage für das „Lehrgebäude“ des Staats-Shintô geschaffen wird. (S. 241) Da der Staats-Shintô mit diesem Erlaß, „der die Funktion einer heiligen Schrift des Staats-Shintô übernehmen sollte, einen vorläufigen Abschluß seiner Entwicklung erreicht“ hat, ist es gerechtfertigt, die Dissertation mit dem Jahre 1890 abzuschließen. (S. 2)

Ogleich sich diese Sichtweise Lokowandts weitgehend in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung innerhalb der japanischen Shintô-Forschung befindet, halte ich sie aus verschiedenen Gründen nicht für zwingend. Der Hauptgrund liegt darin, daß die zur Darstellung der Religionspolitik der japanischen Regierung, namentlich der 80er Jahre, herangezogenen Quellen häufig nicht aus der Sicht der Zeit heraus vorgestellt werden, in der sie entstanden sind, sondern in diese Darstellung Sichtweisen, Interpretationen und Fakten späterer Jahre einfließen. Letzteres wird beispielsweise besonders deutlich daran, daß der pflichtweise Schreinbesuch von Schulklassen zu den Erscheinungsformen des Staats-Shintô gezählt wird (S. 236), ohne jeden Hinweis darauf, daß dieser erst im Jahre 1911 durch das Kultusministerium angeordnet wurde.

Betrachtet man die Dokumente der Jahre 1882/84 genauer, ist in ihnen weder von einer Unterteilung des Shintô in einen areligiösen Kult und in einen religiösen Sekten-Shintô noch gar von einer religionspolitischen Leitlinie der Trennung von Kult und Religion die Rede. Insbesondere im Hinblick auf letztere unterscheiden sich diese Dokumente

damit fundamental von denen der beiden vorausgehenden Perioden, in denen die Regierung selbst recht häufig Zielsetzungen ihrer Politik wie „Einheit von Kult und Regierung“ oder „Einheit von Politik und Lehre“ *expressis verbis* anführt und die damit in der Tat als Leitlinien der Religionspolitik der Regierung für einen bestimmten Zeitraum verstanden werden können.

Die den Dokumenten der Jahre 1882/84 zufolge von der Regierung angeordneten Maßnahmen sind m. E. dagegen weniger der Ausdruck einer durch die Regierung selbst forcierten Politik als vielmehr die nachträgliche, offizielle Sanktionierung irreversibler Entwicklungen; zum einen im Shintô selbst, der bei Lokowandt völlig zu Unrecht ausschließlich als Objekt der Regierungspolitik erscheint. In diesem Zusammenhang wäre vor allem der jahrelang zwischen den Repräsentanten der Großschreine von Ise und Izumo erbittert geführte und erst durch eine persönliche Entscheidung des Meiji-Tennô auf der Shintô-Konferenz in Tôkyô Anfang 1881 nur vordergründig beigelegte Streit um die im *Shintô-jimukyoku* zu verehrenden Gottheiten eingehender zu berücksichtigen. Denn als Ergebnis dieses Streits setzte sich in den führenden Shintô-Kreisen die Vorstellung durch, den Schrein-Shintô von der Religion allgemein zu trennen und ihm so eine privilegierte Stellung als Staatsreligion zu sichern. Doch darüber schweigt sich Lokowandt leider vollkommen aus.

Zum anderen war die völlige Einstellung der religiös-moralisch-politischen Aufklärungsbewegung nichts anderes als das Eingeständnis der Regierung, daß ihr Versuch gescheitert war, mit Hilfe der Shintô-Priester und des buddhistischen Klerus die gesamte Bevölkerung mit der von der Regierung als notwendig erachteten Staatsideologie zu indoktrinieren. Sie entband sie daher von dieser Pflicht, ohne daß zu diesem Zeitpunkt ein neuer Träger dafür in Sicht war. Dieser sollte erst im Zusammenhang mit dem Kaiserlichen Erlaß über die Erziehung gefunden werden, als den Schulen die Aufgabe der Propagierung der Staatsideologie übertragen wurde. Doch auch hier war sich die Regierung zum Zeitpunkt der Verkündigung dieses Erlasses alles andere als klar darüber, ob und inwieweit ihr damit Erfolg beschieden sein würde.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt dürfte von erheblicher Bedeutung sein. Im Oktober 1881 hatte der Meiji-Tennô in einem Erlaß eine Verfassung und für das Jahr 1890 die Einberufung eines Parlaments angekündigt. Die Regierung stand damit vor der Notwendigkeit, sich darüber klar zu werden, ob und in welcher Form sie im Rahmen der Verfassung Glaubensfreiheit gewähren und ob sie eine Staatsreligion darin vorsehen sollte. Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit Shintô und Buddhismus entschied sie sich gegen die Festlegung einer Staatsreligion und fixierte stattdessen die wesentlichen Aspekte der Staatsideologie in der Verfassung selbst. Gleichzeitig formulierte sie die Garantie der Glaubensfreiheit in Art. 28 dergestalt, daß zum einen die Pflichten der Untertanen als höherrangiges Gut als private Glaubensangelegenheiten interpretiert werden konnten. Zum anderen ließ sich dieser Artikel mittels eines Kunstgriffs, die Schreine als nicht-religiöse Institutionen auszugeben, als für diese nicht in Betracht kommend auslegen.

Aber, und dies halte ich für entscheidend, für die gesamten 80er Jahre habe ich kein einziges Dokument rechtlicher Natur noch irgendeine Erklärung der Regierung ausfindig machen können, in denen ausdrücklich die Etablierung eines areligiösen Kults oder die Auffassung von den Schreinen als nicht-religiösen Institutionen ausgesprochen worden wäre. Das erstaunt um so weniger, als gerade in den 80er Jahren die finanzielle Unterstützung der Schreine durch den Staat wie auch der Status der Priesterschaft der Schreine ihren tiefsten Stand erreichten, was als unmittelbarer Ausdruck stark verringerten Interesses seitens des Staats an den Schreinen verstanden werden muß. Gerade in dieser Phase

der größten Bedeutungslosigkeit der Schreine für den Staat, gemessen an den ersten Jahren der Meiji-Zeit wie auch an ihrem letzten Jahrzehnt, die Entstehung eines Staats-Shintô mit den Schreinen als seinen zentralen Institutionen ansetzen zu wollen, muß mithin als unhaltbar angesehen werden.

Die nur unvollständig vollzogene Trennung von Kult und Religion 1882/84 auf der Ebene des Schrein-Shintô und die Interpretationsmöglichkeiten, die Art. 28 der Verfassung theoretisch bot, waren Ende der 80er Jahre noch weitgehend isolierte Fragmente, die erst nach und nach im Zusammenwirken von Shintô-Repräsentanten und Staat zu einem systematischen Ganzen zusammengefügt werden sollten, das man etwa mit Beginn des 20. Jahrhunderts unter rechtlichen Gesichtspunkten – und auf dieser Ebene bewegt sich Lokowandts Arbeit im wesentlichen – als Staats-Shintô im Sinne eines areligiösen, nationalen Kults bezeichnen könnte. Die Shintô-Forschung sollte daher verstärkt den 90er Jahren ihr Augenmerk widmen und dabei insbesondere die außenpolitischen Aspekte, die von erheblicher Bedeutung auch und gerade für die religiöse Entwicklung Japans in diesen Jahren waren, stärker als bisher in ihre Untersuchungen einbeziehen.

Im Unterschied zu der Interpretation einer Reihe Dokumente hat Lokowandt bei der Übersetzung der einzelnen Dokumente im Anhang seiner Dissertation größere Sorgfalt walten lassen, insoweit der Tenor des jeweiligen japanischen Originals in der Regel zuverlässig wiedergegeben ist. Allerdings ist es unbefriedigend, wenn in einer Arbeit, die sich primär mit rechtlich-institutionellen Fragen auseinandersetzt, zum einen der Leser über die Bedeutung einzelner Kategorien von Dokumenten im Unklaren gelassen wird oder irreführende Übersetzungen dafür geboten bekommt und wenn zum anderen bei der Wiedergabe von Bezeichnungen für bestimmte untergeordnete Einrichtungen innerhalb einzelner Behörden entweder nicht hinreichend differenziert oder aber uneinheitlich verfahren wird. So bleiben z. B. die Dokumentenkategorien *fu*, *fukoku*, *gosata*, *gokamonsho* unübersetzt, während *yutatsu* mit „Mitteilung“ (S. 260) anstelle von „Weisung“ und *kôtatsu* mit „mündliche Benachrichtigung“ bzw. „- Mitteilung“ (S. 338, 319) statt mit „mündliche Anweisung“ wiedergegeben werden. Undifferenziert mit „Abteilung“ werden *ka* (S. 243), *kyoku* (S. 246) und *ryô* (S. 288) übersetzt, wohingegen an anderen Stellen *ka* in der Bedeutung von „Referat“ (S. 113) und *kyoku* in den Bedeutungen „Hauptabteilung“ (S. 325) und „Büro“ (S. 250) auftauchen.

Zusammenfassend läßt sich die Dissertation wie folgt charakterisieren: Ihre Schwäche besteht in der zu großen Abhängigkeit von der japanischen Sekundärliteratur und der dadurch bedingten unzureichenden Reflexion über den tatsächlichen Aussagegehalt einzelner Dokumente. Von bleibendem Wert ist sie hingegen einmal wegen der Übersetzung der wichtigsten, die Entwicklungsgeschichte des Shintô und der staatlichen Religionsverwaltung betreffenden Rechtsnormen; zum anderen wegen der detaillierten Darlegung von Aufbau und Kompetenzen der staatlichen Organe der Religionsverwaltung wie auch der Gliederung, Finanzierung, Aufgaben und Funktionen des Schreinwesens und seiner Priesterschaft. Beides wird für den Zeitraum der Jahre 1868–90 derart extensiv präsentiert, wie das keine andere Arbeit in westlichen Sprachen für sich in Anspruch nehmen kann. Für all diejenigen, die mit den genannten Aspekten in irgendeiner Form einmal zu tun haben sollten, stellt die Dissertation Lokowandts zweifellos ein wertvolles, unverzichtbares Nachschlagewerk dar, dessen Wert im Sinne effektiver Nutzung durch den sehr ausführlichen Index zusätzlich erhöht wird.

II

Lokowandts zweite Arbeit über das Verhältnis von Staat und Shintô im heutigen Japan (künftig: Materialsammlung) umspannt, anders als es ihr Titel nahelegt, den gesamten Zeitraum der Nachkriegszeit. Denn in ihr sind Dokumente im Original oder in übersetzter Form aus den 40er und 50er Jahren bis hin zum Jahre 1977 aufgenommen. Die einzelnen Dokumente, in ihrer überwiegenden Zahl rechtlicher Natur, jedoch allesamt in der Einleitung zur Materialsammlung (S. 1–24) in ihrer jeweiligen Bedeutung vorgestellt und in einen größeren Zusammenhang eingeordnet, sind folgenden vier inhaltlichen Schwerpunkten zugeordnet:

1. *Schwierigkeiten des Shintô, sich mit der Trennung von Staat und Religion abzufinden.* Zur Illustration sind sechs Beiträge der 1954 in einem Organ des Schrein-Hauptamts geführten Shintô-internen Diskussion über das Verhältnis von Shintô und Nationalismus aufgenommen. (S. 24–63)
2. *Rechtliche Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Religion nach dem 2. Weltkrieg.* Alle in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsnormen werden aufgeführt (S. 64–88): die Shintô-Direktive vom 15.12.1945 (im Original); die Neujahrsbotschaft des Tennô von 1946; die den Tennô, die Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Religion betr. Artikel der Verfassungen von 1946 und 1889; das Gesetz über die Religionsgesellschaften von 1951 sowie zum Vergleich das Gesetz über die Religionsgemeinschaften von 1939 (beide in gekürzter Form).
3. *Problematik der rigorosen Trennung von Staat und Religion.* Als Beispiel für „die praktische Unmöglichkeit, Staat und Religion konsequent zu trennen“ (S. 11), wird der durch drei Instanzen ausgefochtene Rechtsstreit von Tsu ausführlich vorgestellt. In die Dokumentation aufgenommen sind die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts von Nagoya (1971), das sich besonders darum bemühte, Brauch und religiöse Betätigung voneinander abzugrenzen, und sogar den Versuch unternahm, eine Definition von Religion zu geben, sowie der verfassungsrechtlich bedeutsame Teil der Begründung für das Urteil des Obersten Gerichtshofs (1977). (S. 89–152)
4. *Versuche der Wiederannäherung zwischen Shintô und Staat.* Während die Einleitung zur Materialsammlung auf die rechtliche Verankerung des *gengô*-Systems (Jahreszählung nach Herrschaftsepochen) per Gesetz von 1979 näher eingeht (S. 15–16), werden in der Dokumentation die gesetzliche Wiedereinführung des Reichsgründungstags 1966 und seine Festlegung auf den 11. Februar (S. 153–172) wie auch der Gesetzentwurf über die Überführung des Yasukuni-Schreins in staatliche Trägerschaft von 1969 und verschiedene Stellungnahmen dafür und dagegen detaillierter vorgestellt. (S. 173–198)

Was zunächst an der Materialsammlung besticht und in gleicher Weise auch für die Dissertation gilt, ist ihre Aufmachung. Das Schriftbild ist klar und deutlich, und Druckfehler kommen nur äußerst selten vor. Gelungen erscheinen mir angesichts des Themas die Festlegung der vier Schwerpunkte sowie Art und Umfang der zu ihrer Illustration ausgewählten Dokumente. Befürworter wie Gegner einer Annäherung zwischen Shintô und Staat kommen in den Dokumenten in einem relativ ausgewogenen Verhältnis zu Wort. Überraschend zwar, dafür aber um so erfreulicher ist auch die Tatsache, daß einige Dokumente längere Ausführungen darüber beinhalten, was denn eigentlich die religiöse Seite des Shintô ausmacht, und damit gleichsam eine Lücke in Lokowandts Dissertation schließen. Zu bedauern ist im Zusammenhang mit der Auswahl der Dokumente jedoch, daß Lokowandt darauf verzichtet hat, das in seiner Einleitung nur kurz angesprochene,

1974 veröffentlichte Gutachten der Rechtsabteilung des Unterhauses über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Verstaatlichung des Yasukuni-Schreins in die Dokumentation aufzunehmen. Allem Anschein nach hätte es nämlich dem Leser eine weitaus bessere Grundlage zum Verständnis der auch nach 1974 bis heute unvermindert andauernden Bemühungen der Regierungspartei und Shintōisten um eine Verstaatlichung dieses Schreins bieten können, als das mit den in der Materialsammlung enthaltenen Dokumenten des Jahres 1969 der Fall ist.

Die Übersetzung der einzelnen Dokumente ist stilistisch weitgehend flüssig und, soweit ich die Originale habe einsehen können, in der Regel auch zuverlässig. Allerdings sind Lokowandt bei der Übersetzung der Religionsgesetze von 1939 und 1951 zwei gravierende Fehler unterlaufen, die man beim bloßen Lesen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einmal bemerken wird, wodurch aber der fundamentale Unterschied zwischen beiden Gesetzen verwischt wird. Es handelt sich dabei um die beiden, mehrfach vorkommenden Begriffe *ninka* (im Gesetz von 1939) und *ninshō* (im Gesetz von 1951), die unterschiedslos mit „Anerkennung“ wiedergegeben werden. An allen Stellen, an denen in der Übersetzung des Gesetzes von 1951 der Begriff „Anerkennung“ steht, sollte er durch den Begriff „Beglaubigung“ (*ninshō*) ersetzt werden; ebenso sollte mit dem Gesetz von 1939 verfahren werden, in dem der Begriff „Anerkennung“ jedoch durch den Begriff „Genehmigung“ (*ninka*) zu ersetzen wäre. Das Recht der zuständigen Behörden auf „Genehmigung“, welches das Gesetz von 1939 vorsah, bot ihnen zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten in den inneren Aufbau wie auch in die Glaubensinhalte der einzelnen religiösen Organisationen, wohingegen mit dem Gesetz von 1951 jede Einmischung des Staates und seiner Organe in innerreligiöse Angelegenheiten gerade ausgeschlossen wurde. Dies kommt auch im Wechsel des Terminus zum Ausdruck: Die zuständige Behörde hat nunmehr lediglich zu prüfen, ob die nach diesem Gesetz zur Gründung oder Auflösung einer Religionsgemeinschaft notwendigen Bedingungen erfüllt sind oder nicht, und dies im positiven Falle zu „beglaubigen“ (*ninshō suru*).

Dessen ungeachtet bietet die Dokumentation als ganze ein sehr anschauliches Bild über die Entwicklung der Beziehungen zwischen Shintō und Staat bis in die 70er Jahre und der ihnen zugrundeliegenden Problematik. Beeinträchtigt wird der insgesamt positive Eindruck dieses zentralen Teils der Materialsammlung indessen durch eine Reihe formaler wie inhaltlicher Mängel.

Bei den übersetzten Dokumenten fehlt häufig die Angabe der Quellen, nach denen die Übersetzung vorgenommen wurde, und dort, wo die Quelle genannt ist, wird der Leser nicht selten im Unklaren darüber gelassen, aus welchem Jahr das betreffende Dokument selbst stammt. Im Falle der beiden Religionsgesetze schließlich unterbleibt nicht nur die Quellenangabe, sondern auch jeglicher Hinweis auf die jeweils vorhandenen englischen Übersetzungen,² was um so gravierender ist, als beide Gesetze von Lokowandt nur in unvollständiger Übersetzung präsentiert werden. Überhaupt wird die Materialsammlung einem Leser, der über den einen oder anderen Aspekt der in ihr vorgestellten Problematik etwas mehr in Erfahrung bringen möchte, bedauerlicherweise nicht weiterhelfen. Denn die wenigen, im Laufe der Arbeit genannten Titel sind völlig unzureichend, um daraus ein umfassendes Bild von der jeweiligen Problematik zu gewinnen.

Bei einigen in den Dokumenten erwähnten Schriften fehlen die Angaben über Erscheinungsort und -datum. Auch wird zu einer Reihe Personen, z.B. Shimada Kazushige (S.50ff.), Inoue (S.160, 166), deren Beitrag übersetzt wurde oder die in den Dokumenten erwähnt werden, nicht die geringste Information gegeben. Die inhaltlichen Anmerkungen, die selten mehr als ein bis zwei Zeilen umfassen, sind für den Japanologen meist

überflüssig; einem mit Japan nicht sonderlich vertrauten Leser werden sie kaum etwas sagen, ihn ab und an vielmehr in die Irre führen wie bei der Erklärung für den „Großen Ostasiatischen Krieg“, der schlichtweg mit dem 2. Weltkrieg gleichgesetzt wird (S.193), oder bei der Charakterisierung der sog. „jungen Offiziere“, die, so Lokowandt, „in den 30er Jahren die Macht im Heer und dann im ganzen Staate an sich brachten und Japan in den 2. Weltkrieg verwickelten“. (S.27)

III

Sämtliche mir bekannte Publikationen Lokowandts enthalten, wenngleich in sehr unterschiedlichem Maße, eine Darstellung und Einschätzung der restaurativen Bestrebungen in Shintô und/oder Staat wie auch der Rolle, die die Verfassung von 1946 in diesem Kontext spielt. Da jedoch diese Darstellungen und Einschätzungen dem mit den gesellschaftlichen Verhältnissen im Japan der Nachkriegszeit nicht sonderlich vertrauten Leser ein zu positives Bild von den Aktivitäten der Shintô-Repräsentanten zugunsten einer Wiederherstellung des Staats-Shintô einerseits und ein zu negatives Bild von der in der Verfassung fixierten strikten Trennung von Staat und Religion andererseits vermitteln könnten, soll abschließend auf Lokowandts diesbezügliche Ausführungen in seinen Arbeiten in der Reihenfolge ihres Erscheinens³ ausführlicher eingegangen werden, um die ihnen innewohnenden Probleme zu verdeutlichen.

In der Einführung zu seiner Dissertation stellt Lokowandt fest, daß „seit einiger Zeit der Versuch einer Wiederbelebung staatsshintoischer Elemente zu beobachten ist.“ An Beispielen führt er die Erhebung des „Reichsgründungstags“ in den Rang eines staatlichen Feiertags, die Wiederaufnahme lange Zeit tabuisierter Shintô-Mythen in die Lehrbücher der Schulen und den „Willen der Regierungspartei“ an, den Yasukuni-Schrein wieder in staatliche Verwaltung zu überführen. Sein Fazit daraus lautet:

Die sich hier abzeichnende Entwicklung, so negativ sie in ihrer politischen Bedeutung auch beurteilt werden mag, zeigt jedoch auch, daß der in der Verfassung von 1946 unternommene, angesichts der historischen Erfahrung mit dem Staats-Shintô verständliche Versuch, eine radikale Trennung zwischen Staat und Religion durchzuführen, illusorisch war und auf Dauer nicht durchgehalten werden kann. Das Verhältnis von Staat und Religion in Japan bedarf einer Neuregelung. (Alle Zitate, S.1; Hervorhebungen hier wie im folgenden stets von mir)

Zwei Momente erscheinen mir an diesen Aussagen Lokowandts beachtenswert: 1. Die bereits im Zusammenhang mit seiner Darstellung der Religionspolitik der Meiji-Regierung kritisierte Tendenz findet hier ihre Fortsetzung. Denn auch für die Nachkriegszeit stellt Lokowandt die staatliche Seite als die alleinige, treibende Kraft der Wiederbelebung des Staats-Shintô heraus, so daß Interessenlage und Aktivitäten auf Seiten des Shintô, zumindest in dieser Arbeit, vollkommen im Dunkeln bleiben. 2. Seine Folgerung, die normative Kraft des Faktischen oder, wie er es nennt, die „sich hier abzeichnende Entwicklung“ erfordere eine Neuregelung, erteilt letzten Endes allen Bemühungen, am Trennungssystem der Verfassung festzuhalten und sich gegen eine derartige Entwicklung zu stemmen, eine Absage, da utopisch und auf längere Sicht nicht durchhaltbar. Allerdings scheinen Lokowandt selbst in der Zwischenzeit Zweifel an der Richtigkeit seiner Einschätzung gekommen zu sein, wenn er in den auf die Dissertation folgenden Arbeiten, namentlich im Schlußsatz seiner Einleitung zur Materialsammlung, schreibt: „Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Shintô in Japan erscheint im Augenblick als vollkommen offen.“ (S.24)⁴

Was Lokowandt an der in der Verfassung verankerten strikten Trennung von Staat und Religion konkret für problematisch hält, kommt im letzten Absatz seines Beitrags für das Merian-Heft „Japan“ zum Ausdruck, der überdies erstmals deutliche Hinweise darauf enthält, daß sich nicht allein die Staatsseite, sondern auch die Repräsentanten des Shintô selbst an einer Wiederbelebung des Staats-Shintô in hohem Maße interessiert zeigen und sind:

Die Staatsbezogenheit des Shintô fand ihre Erfüllung in der Zeit zwischen 1868 und 1945, als der Shintô in der Form des sogenannten Staats-Shintô die Stellung als Staatsreligion einnahm. Seine enge Verbindung mit dem übersteigerten Nationalismus und dem Militarismus der Vorkriegszeit ... führte dann allerdings dazu, daß ... in der neuen Verfassung von 1947 eine strenge Trennung von Staat und Religion nach amerikanischem Muster eingeführt wurde. Die Striktheit dieser Trennung schafft jedoch neue Spannungen. Insbesondere hat der Shintô, der zudem noch seinen Privilegien nachtrauert und zäh danach strebt, wieder einen öffentlichen Status zu erlangen, berechtigten Grund zur Unzufriedenheit. Eine Regelung des Verhältnisses von Staat und Religion, insbesondere von Staat und Shintô, die zugleich die uneingeschränkte Glaubensfreiheit gewährleistet und den besonderen religiösen Verhältnissen Japans entspricht, ist noch nicht in Sicht.“ (S.50)

Folgt man Lokowandts Ausführungen, so sind es nicht etwa die ewig Gestrigen im Shintô und in den konservativen Kreisen Japans, die durch ihre restaurativen Bestrebungen vielfältige und ernsthafte Konflikte in der japanischen Gesellschaft heraufbeschwören. Es ist vielmehr das strikte Trennungssystem der Verfassung, das Spannungen erzeugt, indem es dem Shintô durch die Nicht-Anerkennung seiner „Staatsbezogenheit“ gleichsam Gewalt antut.

Die bislang zitierten, sehr allgemeinen und nicht belegten Aussagen Lokowandts erfahren allerdings in seiner Einleitung zur Materialsammlung eine inhaltliche Erweiterung und Verdeutlichung. So erklärt Lokowandt zu Beginn der Einleitung im Zusammenhang mit der Eingrenzung des Themas, daß der Buddhismus in dieser Arbeit keine Berücksichtigung erfahren wird, und fährt dann fort:

Auch der Buddhismus war in langen Epochen der japanischen Geschichte Staatsreligion. Mit der Meiji-Restauration von 1868 jedoch verlor er seine Privilegien und mußte seitdem in relativer Staatsferne leben. Es fiel ihm daher leichter, sich mit dem radikalen Trennungssystem der Verfassung von 1946 zurechtzufinden, zumal er seinem Selbstverständnis nach nicht auf den Staat fixiert ist. (S.1–2)

Wenig später stellt Lokowandt folgende Behauptung auf:

Das gegenwärtige System der Trennung von Staat und Religion trifft den Shintô härter als die anderen Religionen Japans. Es ist kein Zufall, daß die Probleme, die aus der Trennung erwachsen, immer den Shintô betreffen; und es ist nicht bloß nostalgische Sehnsucht nach den Privilegien einer Staatsreligion, die die Vertreter des Shintô dazu treibt, staatliche Anerkennung zu suchen. (S.2)

Begründet wird diese Behauptung damit, daß der Shintô „in erster Linie Gemeinschaftsreligion“ sei und natürlich „auch Raum für private Frömmigkeit“ biete. Zugleich müsse aber festgestellt werden, daß „die ‚öffentliche‘ Seite des Shintô, seine Gemeinschafts- und Staatsbezogenheit, keineswegs erst in der Neuzeit künstlich geschaffen wurde“, sondern ihm von Anfang an innewohne. (S.2–3)

Problematisch an der Begründung Lokowandts ist zunächst einmal die unzulässige Verquickung von Gemeinschafts- und Staatsbezogenheit. Während die Gemeinschaftsbezogenheit des Shintô für seine Existenz wie für seinen Fortbestand konstitutiv war und ist, kann dagegen von einer fortwährenden Staatsbezogenheit des Shintô allenfalls im

Hinblick auf das Kaiserhaus und die wenigen, eng mit ihm verbundenen Schreine die Rede sein. Charakteristisch für die weitaus größte Zahl der Schreine – als Hauptstätten der Verehrung der *kami* die zentralen Institutionen des Shintō – war für die meiste Zeit der japanischen Geschichte gerade ihre Staatsferne, wohingegen bei einer Vielzahl buddhistischer Tempel von einer unverkennbaren Staatsnähe gesprochen werden kann. Eine Umkehrung dieses Verhältnisses sollte erst ab der Meiji-Zeit erfolgen.

Ferner ist die Behauptung, der japanische Buddhismus sei „seinem Selbstverständnis nach nicht auf den Staat fixiert“, unhaltbar. Mit einer einzigen, überdies noch regional begrenzten Ausnahme im 16. Jahrhundert war der Buddhismus in Japan, angefangen mit seiner Etablierung als Staatsreligion in der Nara-Zeit, bis zum Ende des 2. Weltkriegs ausgesprochen stark staatsbezogen. Daß er ab der Meiji-Zeit in „relativer Staatsferne“ leben mußte, lag nicht am mangelnden Interesse der Buddhisten am japanischen Staat, sondern vielmehr daran, daß die Regierungen der Meiji- und Folgezeit der Überzeugung waren, daß der Shintō oder genauer, bestimmte Teile des Shintō, ihren Zwecken dienlicher wäre. Erst die Nachkriegsverfassung schob der Staatsbezogenheit des Buddhismus wie des Shintō einen Riegel vor, weshalb nicht einsehbar ist, wieso es dem Buddhismus leichter als dem Shintō gefallen sein soll, sich mit dem Trennungssystem abzufinden.

Schließlich entbehrt auch die Behauptung jeglicher Grundlage, das Trennungssystem treffe den Shintō härter als die anderen Religionen. Zumindest der Buddhismus befand sich am Ende des 2. Weltkriegs in einer nicht minder prekären Lage als der Shintō. Denn die seitens der amerikanischen Besatzungsmacht verordnete Religionsfreiheit und Trennung von Staat und Religion bahnte nicht nur den Weg für die Entstehung zahlloser religiöser Sekten und sog. „Neuer Religionen“ (*shinkō-shūkyō*), sondern führte auch zum Abfall tausender Tempel von ihren Haupttempeln. Folgemaßnahmen wie Landreform, Reform des Familiensystems und Änderungen in den Erbschaftsgesetzen brachten aber tausende Tempel um ihre regelmäßigen Einnahmequellen. Insgesamt läßt sich feststellen, daß der Buddhismus in finanzieller wie religiöser Hinsicht härter als der Shintō durch diese Maßnahmen getroffen wurde, während der Shintō zwar gleichfalls erhebliche finanzielle Einbußen erlitt, vor allem aber den Verlust seines Status zu beklagen hatte; ein, wie mir scheint, eher ideeller Wert, gemessen an den tatsächlichen finanziellen Aufwendungen des Staats für Schreine und Shintō-Priesterschaft vor dem Ende des Kriegs. Mit hin ist es auch in diesem Fall nicht so sehr das Trennungssystem der Verfassung selbst, was den Shintō trifft, als vielmehr die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der meisten Shintō-Vertreter, sich mit dem Statusverlust abzufinden und die Verfassung zu respektieren, wozu der weitaus größte Teil der Buddhisten trotz der Härten der ersten Nachkriegsjahre in der Lage und willens ist.

Unter den konkreten Beispielen, welche Lokowandt in der Folge in seiner Einleitung zur Materialsammlung anführt und an denen sich seiner Meinung nach im „tatsächlichen Leben der Gesellschaft ... die strikte Trennung als unpraktisch und höchst problematisch“ erweist (S. 9), nimmt der Rechtsstreit von Tsu sowohl im Hinblick auf den Umfang, der seiner Darstellung gewidmet ist, als auch in bezug auf seine Bewertung als „Beispiel für die praktische Unmöglichkeit, Staat und Religion konsequent zu trennen, ohne dabei die religiösen Gefühle weiter Schichten des Volkes zu verletzen“ (S. 11), eine zentrale Stellung ein. Wenn jedoch Lokowandt bei seiner Darstellung dieses Rechtsstreits dem Leser mitteilt, in diesem Verfahren wäre „die Abgrenzung von Brauchtumsveranstaltungen und religiöser Betätigung“ umstritten gewesen (S. 11), ohne dabei an irgendeiner Stelle ein Wort darüber zu verlieren, daß die Bewilligung und Verwendung öffentlicher Gelder für die Durchführung einer Shintō-Zeremonie der unmittelbare Anlaß zur Klage waren,⁵ über

die selbst freilich erst entschieden werden konnte, nachdem geklärt worden war, ob es sich dabei um eine religiöse Zeremonie oder um einen allgemeinen Brauch handelte, kommt ein derartiges Vorgehen einer nicht unerheblichen Verschiebung der Akzente gleich, die den Leser in die Irre führen könnte.

Unerfindlich bleibt darüber hinaus Lokowandts eben zitierte Charakterisierung des Rechtsstreits als „Beispiel für die praktische Unmöglichkeit ...“. Sie ist offenbar seine Interpretation des Urteils des Obersten Gerichtshofs, jedoch keineswegs zwingend. Denn was hat die an der Durchführung der Zeremonie Interessierten eigentlich davon abgehalten, sie aus der eigenen Tasche zu finanzieren, zumal es sich dabei um einen eher trivial anmutenden Betrag von insgesamt 7663 Yen (ca. 76 DM) handelte, und damit die Verfassung zu respektieren? Auch hier erweist sich letztlich nicht die Verfassung als das Übel, sondern das konkrete Verhalten einzelner Menschen oder Gruppen, die die Verfassung zu umgehen, auszuhöhlen oder zu überwinden trachten.

Damit ist das Fazit, das m.E. aus alledem zu ziehen ist, bereits angedeutet. Insgesamt gesehen, erweist sich weder, wie Lokowandt meint, der Shintô als der im Grunde einzig Leidtragende der Verfassung noch die in ihr verankerte strikte Trennung von Staat und Religion als unpraktikabel oder höchst problematisch. Auch hat der Shintô alles andere als „berechtigten Grund zur Unzufriedenheit“. Im Gegenteil, alle diejenigen haben berechtigten Anlaß zur Klage, die sich angesichts der Nachkriegsentwicklung Japans ernsthafte Sorgen auch und gerade um den Bestand ihrer Glaubensfreiheit machen. Der Frage indessen, inwieweit angesichts der der Institution des Tennô innewohnenden, grundlegenden Problematik – einer Problematik, die darin besteht, daß, solange diese Institution Bestand hat, die Neigung zur Identifikation von Shintô und Kaisertum nicht verschwinden und damit auch die Freiheit des Glaubens potentiell bedroht bleiben wird, – den vielfältigen Bemühungen um den Erhalt der Glaubensfreiheit in Japan überhaupt Erfolg beschieden sein kann, gehen die Arbeiten Lokowandts wie auch eine Vielzahl Publikationen mit ähnlicher Thematik entweder gar nicht oder nur in höchst unzureichendem Maße nach. Sich dieser Frage zu stellen und sich eingehend mit ihr auseinanderzusetzen, dürfte m.E. eine ebenso lohnende wie dringliche Aufgabe sich kritisch verstehender, gegenwartsbezogener Japan-Forschung innerhalb wie außerhalb Japans sein.

Anmerkungen:

- 1 So etwa bei D.C. HOLTOM: „The Political Philosophy of Modern Shintô. A Study of the State Religion of Japan“, in: TASJ, Vol.XLIX – Part II (1922). In dieser, selbst heute keineswegs als veraltet anzusehenden, grundlegenden Monographie über den „Staats-Shintô“ der Meiji- und frühen Taishô-Zeit, die Lokowandt bedauerlicherweise auch für seine inhaltliche Darstellung nicht zu Rate gezogen hat, sind allein 18 der betreffenden Dokumente in vollständiger und 8 in ziemlich freier Übersetzung enthalten; desgleichen 7 weitere Dokumente aus dem Zeitraum bis einschließlich 1890, die Lokowandt entweder überhaupt nicht oder nicht in seinem Dokumentenanhang berücksichtigt hat. Eine Reihe weiterer übersetzter Dokumente findet sich hier und da verstreut in diversen Publikationen, meist Monographien, die allesamt von ihrer jeweiligen Thematik her in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit Lokowandts Untersuchungsgegenstand stehen.
- 2 Zum *Shûkyô dantai hô* von 1939 s. „The Religious Body Law“; in: *Japans Wartime Legislation* (Tr. by Z. Tamotsu Iwadô); Tôkyô: Japan Times & Mail, 1939, S.276–301. (vollständige Übersetzung) – Zu jap. Textausgaben dieses Gesetzes s. u.a. MONBUSHÔ, *Shûkyô-kyoku* (Hrsg.): *Shûkyô kankei hôki shû*; Tôkyô: Naikaku-insatsu-kyoku, 1942, S.5–17. INOUE Egyô (Hrsg.): *Shinshû Shûkyô hôrei ruisan*; Tôkyô: Daitô shuppansha, 1941, S.1–13. Ders.: *Kaitei Shûkyô hôjin hô no kisoteki kenkyû*; Tôkyô: Daiichi shobô, ³1978. S.555–563.

Zum *Shûkyô hôjin hô* von 1951 s. vor allem:

MINISTRY OF EDUCATION, Religious Affairs Section: *Religious Juridical Persons Law. Law No. 126 April 3, 1951 Revised July 31, 1952 Law No. 271*; Tôkyô: Ministry of Education, o.J. 42 S. (offizielle Übersetzung).

William P. WOODARD: „Study on Religious Juridical Persons Law“; in: *Contemporary Japan* (CJ), Vol. XXV-3 (Sept. 1958), S.418–470 (der übersetzte Gesetzestext, ebd. S.441–470); CJ, XXV-4 (March 1959), S.635–657; CJ, XXVI-1 (August 1959), S.96–115; CJ, XXVI-2 (Dec. 1959), S.293–312.

INOUE Eiyô: *Kaitei shûkyô hôjin hô no kisoteki kenkyû* (s.o.); (bedeutendste jap. Studie zu diesem Gesetz und seiner Vorgeschichte; der jap. Text des Gesetzes in der Fassung von 1951 nebst Zusatzbestimmungen von 1962, ebd. S.569–604).

RYÛKOKU DAIGAKU SHÛKYÔHÔ KENKYÛKAI (Hrsg.): *Shûkyôhô kenkyû* 1; Kyôto: Hôritsu bunkasha, 1979, 4+3+260 S.; *Shûkyôhô kenkyû* 2; Kyôto 1981. 6+266 S. (neueste Fallstudien zur Problematik der Religionsfreiheit sowie der Trennung von Staat und Religion im Nachkriegsjapan nebst Darstellungen diverser Präzedenzfälle in der neueren jap. Rechtsprechung im Kontext des *Shûkyô hôjin hô*).

- 3 Neben den beiden hier besprochenen Arbeiten handelt es sich um Lokowandts Beitrag „Undogmatisch und diesseitsbezogen: Religionen in Japan“ für das Merian-Heft „Japan“; Hamburg 1980, S.47–50, und um seine Schrift *Das Verhältnis von Staat und Shintô im gegenwärtigen Japan*; (OAG aktuell), Tôkyô 1980. 25 S. Da letztere in ihrem Wortlaut größtenteils identisch mit seiner Einleitung zur Materialsammlung ist, erübrigt sich allerdings eine gesonderte Auseinandersetzung mit dieser Schrift.
- 4 S. auch den Schlußsatz seines Beitrags für das Merian-Heft „Japan“, dessen Wortlaut in anderem Zusammenhang weiter unten angeführt wird.
- 5 Dieser Tatbestand läßt sich erst anhand der Dokumentation dieses Falles selbst (S.89–91, 128) erschließen.

Peter Fischer (Berlin)